

Stellungnahme zur Anhörung der Expertenkommission zur Zukunft des BStU am  
19.11.2015

von Christoph Schneider, Bonn-Bad Godesberg

Deutscher Bundestag Expertenkommission zur Zukunft der Behörde des BStU  Kommissionsdrucksache 18(28)020  TOP 1 am 19.11.2015  10.11.2015
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### Wortlaut des Einladungsschreibens

Die erbetene Expertise soll die verschiedenen möglichen Rechtsformen einer Institutsgründung auf mittelfristige Dauer (6- 12 Jahre) gegenüberstellen und dabei insbesondere auf die Frage der selbstständigen oder unselbstständigen Rechtsperson eingehen, die Möglichkeiten einer Universitätsanbindung als Projekt oder An-Institut aufzeigen, die verschiedenen Möglichkeiten einer Bundesfinanzierung erörtern und die Erfahrungen mit außeruniversitären Institutsgründungen im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften in der Bundesrepublik darstellen.

### Vorbemerkung zum Zweck der Institutsgründung

Den Kontext der erbetenen Expertise im Rahmen des Auftrags der Expertenkommission verstehe ich so: Neben der großen Mehrzahl hoheitlicher Aufgaben hat die Behörde BStU auch Aufgaben in Bildung und Forschung. Wie in anderen Behörden, in denen Forschung neben hoheitlichen Aufgaben steht, verlangt diese aufgrund ihrer Eigengesetzlichkeit besondere organisatorische Vorkehrungen<sup>1</sup>. Gefragt ist also nach möglichen Formen, in denen die wissenschaftlichen Aufgaben des BStU künftig besser wahrgenommen werden können.

Im Umfeld dieser Frage stellt sich eine Reihe zum Teil untereinander verknüpfter weiterer Fragen, die für die Beantwortung der Frage nach der besten Organisation der wissenschaftlichen Arbeiten des BStU relevant sind, aber nicht ausdrücklich abgefragt werden. Einige davon sollen dennoch hier genannt sein:

- Ist es möglich – und empfiehlt es sich –, die wissenschaftlichen Aufgaben des BStU von den hoheitlichen Aufgaben künftig zu trennen?
- Soll Personal des BStU in die geplante neue Einrichtung überführt werden? Um wie viele Personen mit welchen Aufgaben und welchen arbeitsvertraglichen Verhältnissen geht es gegebenenfalls?
- Sollte die neue Einrichtung überhaupt als Forschungsstelle mit eigenem wissenschaftlichen Personal (und wie viel?) organisiert werden, oder sollte sie ganz oder überwiegend als Infrastruktureinrichtung<sup>2</sup> für die Forschung Externer fungieren, die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR für ihre wissenschaftliche Arbeit nutzen wollen?

Wie auch immer die Antworten auf solche Fragen ausfallen, sollten bei der Konzipierung und beim Aufbau der geplanten Einrichtung die Empfehlungen des Wissenschaftsrates (2006) zu den Geisteswissenschaften beachtet werden, der u.a. ausführt, dass es für komplexe Forschungsaufgaben der Geisteswissenschaften besonders wichtig ist, Möglichkeiten der Interaktion zwischen Forscherinnen und Forschern mit unterschiedlichen Fragen und Herangehensweisen zu schaffen<sup>3</sup>. Eine neu aufzubauende Einrichtung sollte folglich in angemessenem Umfang über Mittel

---

<sup>1</sup> Eine klassische Darstellung der Problematik findet sich in Wissenschaftsrat 2006a, S. 10

<sup>2</sup> Ähnlich wie etwa die Herzog August-Bibliothek Wolfenbüttel [www.hab.de](http://www.hab.de)

<sup>3</sup> Wissenschaftsrat 2006, S. 78ff

für die Einladung von Gästen („fellows“) aus dem In- und Ausland und über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses verfügen.

### Rechtsformen einer Institutsgründung auf mittelfristige Dauer

Wie die einschlägige Monographie (Battis und Kersten 2002) ausführt, ist eine Institutsgründung auf mittelfristige Dauer – ein „Institut auf Zeit“ – eigentlich ein Oxymoron. Das hat mit dem Gegensatz von „institutioneller Förderung“ und „Projektförderung“ zu tun, der in der Terminologie der Wissenschaftsförderung fest verankert ist. So schreibt das BMBF in seinem Internetauftritt:

Um die Forschungslandschaft zu stärken, nutzt das BMBF zum einen das Mittel der Projektförderung. Gezielte Projektförderung kann schnell auf Anforderungen der Gesellschaft und aktuelle Themen, z.B. auf Empfehlungen des Wissenschaftsrates reagieren, und sie kann nachhaltige Impulse setzen. Zum anderen setzt das BMBF auf die langfristig ausgerichtete institutionelle Förderung.

Institute sind eher „langfristig ausgerichtet“, die Förderung von Projekten ist es gemäß der Kontrastierung im zitierten Text eher weniger; zu ihrem Wesen gehört die Befristung. Folgerichtig werden „Institute auf Zeit“ in der Monographie von 2002 letztlich unter die Projektförderung subsumiert. Sie sollen die haushaltsrechtlichen Vorteile der Projektförderung (Vermeidung unbefristeten Engagements) ein Stück weit mit der Verlässlichkeit der institutionellen Förderung (begründete Erwartung einer Förderung auf mittelfristige Dauer; Verzicht auf detaillierte Rechtfertigung von Projekten zugunsten der Darstellung von Aufgabe und Programm) verbinden.

Entsprechend dieser Verbindung von Elementen aus unterschiedlichen Formen der Förderung sind die gängigen Rechtsformen von „Instituten auf Zeit“ teils den mittelfristigen Varianten der Projektförderung entlehnt (z.B. Sonderforschungsbereiche der DFG, alle Programme der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder), teils greifen sie auf das Repertoire der Institutionalisierung zurück (Etablierung eines eigenständigen Rechtsträgers, meist eines Vereins).

### Selbständige vs. unselbständige Rechtsperson

Ob für die Gründung eines „Instituts auf Zeit“ ein selbständiger Rechtsträger etabliert wird oder nicht, hängt empirisch ganz davon ab, ob es innerhalb einer Hochschule oder unabhängig von ihr konstituiert wird. Der Begriff „Institut“ bedeutet, auch wenn er nicht mit den Worten „der Universität ...“ verbunden ist, nicht notwendig, dass die so bezeichnete Einrichtung eine selbständige Rechtsperson besitzt. So ist beispielsweise das von der Hertie-Stiftung und anderen Einrichtungen geförderte Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM) derzeit ein Projekt am Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität. In der Tat besitzt innerhalb einer Hochschule die große Mehrzahl mittelfristig angelegter Institute oder institutsähnlicher Forschungsverbände keine eigene Rechtsperson. Natürlich bedeutet das nicht, dass es für diese Verbände keine rechtlichen

Regelungen gäbe – im Gegenteil. So beschreibt der Wissenschaftsrat die Gründung des Hertie-Instituts für klinische Hirnforschung an der Universität Tübingen wie folgt:

Mit Unterzeichnung des „Vertrags über die Stiftung des Hertie-Instituts für klinische Hirnforschung in der Universität und im Universitätsklinikum Tübingen“ zwischen der Hertie-Stiftung und dem Land Baden-Württemberg, der Universität Tübingen und ihrer Medizinischen Fakultät sowie dem Universitätsklinikum Tübingen (UKT) wurde im Jahr 2001 das „Zentrum für Neurologie“ gegründet. Das Zentrum ist eine Organisationseinheit des UKT und besteht aus dem Hertie-Institut für klinische Hirnforschung (HIH) und der Neurologischen Klinik, die beide eng miteinander verbunden sind. Forschung, Lehre und Krankenversorgung finden somit unter einem gemeinsamen Dach statt, wobei das HIH innerhalb des Zentrums den gesamten Bereich der Forschung abdeckt.

Ähnlich komplizierte vertragliche Regelungen liegen auch dem Berliner Forschungszentrum „Matheon“ – einer gemeinsamen Einrichtung der Freien Universität, der Humboldt-Universität und der federführenden Technischen Universität, zugrunde. Meist betreffen solche Vereinbarungen, wie sie für die meisten im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder geförderten Verbundprogramme üblich sind, vor allem die Beziehungen der verschiedenen Rechtsträger untereinander und ihre wechselseitigen Verpflichtungen.

Der Wissenschaftsrat hat in seinen Empfehlungen zur Entwicklung und Förderung der Geisteswissenschaften (2006, S. 79ff) die Forschungskollegs als eine neuartige, mittelfristig angelegte Förderform vorgeschlagen. Er schreibt dazu:

Ein Kolleg soll nach Auffassung des Wissenschaftsrates grundsätzlich *in* einer Universität angesiedelt sein, aber zugleich ein rechtlich fixiertes Maß an finanzieller, administrativer und inhaltlicher Selbständigkeit besitzen und eine klare Identität innerhalb der Universität aufweisen, die auch durch einen eigenen Namen unterstützt werden sollte. Auf diese Weise könnten die Kollegs die Vorzüge außeruniversitärer Forschungsinstitute (internationale Sichtbarkeit, Freiräume für Forschung) mit einer Stärkung der Universitäten und einem engen Kontakt zu den Studierenden verbinden.

Am nächsten stehen der hier empfohlenen Form die Kolleg-Forschergruppen der DFG und die Käte Hamburger-Kollegs des BMBF. Die Universitäten gestalten die vom Wissenschaftsrat empfohlene Eigenständigkeit auf unterschiedliche Weise, in der Regel ohne selbständige Rechtsträger zu etablieren. So schreibt die Universität Lüneburg unter [leuphana.de/forschung/profil/kulturforschung/digitale-kulturen.html](http://leuphana.de/forschung/profil/kulturforschung/digitale-kulturen.html) u.a. folgendes:

Die DFG-Kolleg-Forschergruppe Medienkulturen der Computersimulation (MECS) (...) versammelt seit dem Sommersemester 2013 im Sinne eines Institute for Advanced Studies international renommierte Fellows und Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, um gemeinsam am Thema zu forschen. Das MECS ist als Institute for Advanced Study mittlerweile ein eigenständiges Institut auf Zeit der Fakultät Kulturwissenschaften.

Für das vom BMBF geförderte Internationale Kolleg für Geisteswissenschaftliche Forschung "Schicksal, Freiheit und Prognose. Bewältigungsstrategien in Ostasien und Europa" der Friedrich Alexander-Universität findet sich unter [igkf.fau.de](http://igkf.fau.de) die Aussage „Das Internationale Kolleg für Geisteswissenschaftliche Forschung ist eine Einrichtung des Öffentlichen Rechts innerhalb der Universität Erlangen-Nürnberg.“

Als Teil der Universität kann ein „Institut auf Zeit“ Dienstleistungen – beispielsweise der Verwaltung und der Infrastruktur – in Anspruch nehmen, deren Verfügbarkeit für einen eigenständigen Rechtsträger erst gesondert sichergestellt werden muss. Deshalb wird man einen solchen nur dann etablieren, wenn man für das Institut auf Zeit einen von der Universität unabhängigen Status anstrebt. So hat z.B. die Forschungsstelle für deutsch-jüdische Zeitgeschichte in Neubiberg am historischen Institut der Universität der Bundeswehr München, gegründet 1991 von Michael Wolfsohn und gefördert vom Freistaat Bayern, einen eingetragenen Trägerverein.

In der Tat haben fast alle zum Vergleich heranziehbaren Institute eingetragene Vereine als Träger. Diese Rechtsform hat sich im Wissenschaftsbereich weithin bewährt; sie taugt für große und kleine Organisationen und ist kostengünstig. Vereinssatzungen stehen in großer Zahl im Internet zur Verfügung, sodass hier auf Einzelheiten verzichtet werden kann.

Allgemein ist für institutionell selbständige Institute von zentraler Bedeutung, dass die Satzung die für ihre Arbeit konstitutiven Parameter verbindlich regelt, insbesondere:

- Die Aufgabe des Instituts und die Unabhängigkeit ihrer Wahrnehmung: Auch für den Fall, dass das Institut als eine Forschungsstelle im Geschäftsbereich der Beauftragten für Kultur und Medien errichtet werden sollte, wird es notwendig sein, das Forschungsfeld wissenschaftsadäquat und nicht zu eng zu definieren und für die Forschung im Institut den erforderlichen Grad an wissenschaftlicher Unabhängigkeit zu sichern.
- Leitung und Entscheidungsstrukturen: Wie wird das Institut geleitet? Wer bestimmt in welchen Verfahren, welche Personen die Leitung wie lange innehaben?
- Verwaltung des Instituts
- Qualitätssicherung und Evaluation: Für das Leitungspersonal empfiehlt der Wissenschaftsrat seit Jahrzehnten die gemeinsame Berufung mit einer Hochschule. Es ist auch zu regeln, wie ein wissenschaftlicher Beirat zusammengesetzt ist, welche Rechte und Pflichten er hat und welchem unabhängigen Aufsichtsorgan, das ihn beruft, er zu berichten hat.

### Universitätsanbindung als Projekt oder An-Institut

Ob ein neu einzurichtendes „Institut auf Zeit“ mit einer Hochschule verbunden wird oder nicht, hängt vor allem (1) von der Aufgabenstellung und (2) von der angestrebten Form der Institutsleitung ab:

Soll das Institut vor allem eine Einrichtung der Auftragsforschung sein, das vom Geldgeber festgelegte Aufgaben nach dessen Weisung ausführt, so wird es typischerweise nicht als Teil einer Universität errichtet werden; denn die Rechte aus Art. 5 Abs. III GG gelten für alle Bereiche und Teile einer Universität, in denen „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre“ betrieben werden. Universitätsinstitute können aus freier Entscheidung Forschungsaufträge annehmen; sie können nicht (ausschließlich) Einrichtungen der Auftragsforschung sein.

Soll die Leitung des zu errichtenden Instituts auf Zeit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer übertragen werden, so kann die Ansiedlung als Projekt an

einer Hochschule die zweckmäßige Konstruktion sein. Ob dies der Fall ist, wird freilich von weiteren Faktoren bestimmt werden, beispielsweise: Welchen Grad an Unabhängigkeit soll das Institut von Entscheidungen der Hochschulleitung und der Verwaltung und Selbstverwaltung haben? In welchem Verhältnis stehen die Aufgaben des Instituts zu seiner potentiellen Umgebung in der Hochschule?

An-Institute sind üblicherweise selbständige (also: außeruniversitäre) Einrichtungen, denen eine Hochschule aufgrund der tatsächlichen oder angestrebten engen kooperativen Verbindungen das Recht verleiht, die Bezeichnung „Institut ... an der Universität ...“ zu führen. Ob dies geschieht, hängt von ganz unterschiedlichen Faktoren ab, wie ein Blick auf einige „An-Institute“ und gemeinsame Berufungen („S-Professuren“) der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) zeigt:

- Das Centre Marc Bloch, ein traditionsreiches, gemeinsam von den französischen Ministerien für Auswärtiges und für Hochschulen und Forschung getragenes und vom BMBF inzwischen mit gefördertes Forschungsinstitut, ist seit 2011 Institut „an“ der HU und wird derzeit von einer Professorin der HU geleitet. Der Vertrag für die Eigenschaft als „An-Institut“ ist auf fünf Jahre befristet.
- Das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen e.V. (IQB) ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder der Bundesrepublik Deutschland (alle 16 Länder sind Mitglieder des Trägervereins) und führt die Bezeichnung „Institut an der HU“; die Leiterin hat eine Professur am Institut für Erziehungswissenschaften der HU, aus der sie beurlaubt ist.
- Das Institut für Forschungsinformation und Qualitätssicherung (iFQ) wird von einem e.V. getragen. Es ist kein „An-Institut“ der HU; sein Leiter hat jedoch eine S-Professur am Institut für Sozialwissenschaften der HU.
- Das Forum Transregionale Studien ist eine gemeinsame Einrichtung mehrerer Universitäten und außeruniversitärer Einrichtungen in Berlin, deren jeweilige Leiter(innen) den Trägerverein bilden. Den Vorsitz im Vorstand führt ein Professor der HU. Das Forum ist jedoch nicht „Institut an ...“ irgendeiner Universität.
- Auch das Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft ist nicht „Institut an“ irgendeiner Universität, obgleich einer der vier Direktoren einen Lehrstuhl der HU innehat.

Die Liste der Beispiele ließe sich an der HU oder einer anderen Universität fortsetzen. Sie zeigt, dass die Bezeichnung „Institut an ...“ nicht für einen einheitlich beschreibbaren Sachverhalt steht; vielfach ist die Verbindung zwischen „An-Institut“ und Universität eher symbolischer Art.

Für die in Aussicht genommene neue Einrichtung könnte sich aus meiner Sicht wohl eine Konstruktion folgenden Typs empfehlen:

- Die Einrichtung sollte ein außeruniversitäres Institut oder Teil davon sein; denn seine wahrscheinlichen Aufgaben sind für die Integration in eine universitäre Umgebung zu speziell. Ein historisches Universitätsinstitut wird sich im Rahmen der Zeitgeschichte nicht in dem für die neue Einrichtung nötigen Maße auf einen Themenkreis wie die geheimdienstliche Arbeit festlegen.
- Die Anbindung an ein existierendes außeruniversitäres Institut sollte eingehend geprüft werden, auch wenn es aus heutiger Sicht ganz unsicher ist, ob eines der fachlich einschlägigen existierenden Institute eine solche

Forschungsstelle integrieren könnte und dazu bereit wäre. Diese Unsicherheit ist in Kauf zu nehmen, da die Gründung eines neuen Trägervereins<sup>4</sup> insgesamt nicht weniger mit Unsicherheit belastet ist.

- Der Aufbau muss von einem wissenschaftlichen Gremium begleitet werden, das in dieser Phase Aufgaben des Beirats und des künftigen Aufsichtsorgans in sich vereint.
- Für die Berufung der Leitung könnte, wenn nicht gezielte Absprachen bevorzugt werden (oder bereits vorliegen?) der Ausgang eines wettbewerblichen Verfahrens bestimmen, welche Universität der Region Berlin/Brandenburg Sitz der Professur(en) werden soll.

### Möglichkeiten der Bundesfinanzierung

Die einfachste Form der Bundesfinanzierung ist zweifellos die Verankerung in einem Einzelplan des Bundeshaushalts. Bekanntlich ist das Deutsche Archäologische Institut eine Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes. Das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr ist eine weisungsabhängige Dienststelle der Bundeswehr im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung. Der BStU ist „eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ (§35 I Satz 1 StUG). Wie oben dargelegt, bedarf es guter Gründe und eingehender Überlegungen, wenn an dieser bewährten Tatsache etwas geändert werden soll.

Ein in einer Hochschule oder unabhängig davon eingerichtetes „Institut auf Zeit“ kann Zuwendungen des Bundes erhalten. Die Einzelheiten hängen vor allem von der Aufgabenstellung des Instituts ab.

Insbesondere wenn das Institut als Forschungsstelle Personal des BStU übernehmen soll, kann es schon aus Rechtsgründen unausweichlich sein, der neuen Einrichtung eine Grundfinanzierung für wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal für die Forschung – natürlich auch in Form von Stellen für neu einzustellende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter –, für die Verwaltung und für ein Gästeprogramm als institutionelle Förderung zu gewähren. Das steht nicht im Widerspruch zu der Forderung nach einem „Institut auf Zeit“; denn Maßnahmen der institutionellen Förderung können befristet werden.

Auf der anderen Seite dient der Wettbewerb um Forschungsmittel, wie er in der Projektförderung üblich ist, nicht nur indirekt der Qualität der Forschungsarbeit, sondern auch unmittelbar ihrer Legitimität. Das Institut sollte also dazu ermutigt werden, sich bei allen geeigneten Förderinstitutionen um Projektmittel zu bewerben. Dabei muss berücksichtigt werden, dass Förderprogramme für den wahrscheinlichen Zweck des Instituts nicht zahlreich sein dürften und der Wettbewerb um ‚freie‘ Mittel – etwa im Einzelverfahren der DFG – sehr intensiv ist.

---

<sup>4</sup> Eine GmbH passt vom Typus her nicht, und eine Stiftung ist nicht geeignet für ein „Institut auf Zeit“.

## Erfahrungen mit außeruniversitären Institutsgründungen im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften in der Bundesrepublik

Die Gründung neuer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen ist – zumal in den Geistes- und Sozialwissenschaften – kein häufiges Ereignis. Institutsgründungen waren zahlreich im Gefolge von Art. 38 des Vertrags über die deutsche Einheit. Dabei gab es verbreitet auch eine Situation analog dem oben angenommenen Szenario: Neue Institute sollten bestehende Aufgaben und vorhandenes Personal in einen neuen Kontext überführen.

Besonders ereignisreich verlief in diesem Zusammenhang die Gründung der Geisteswissenschaftlichen Zentren, in denen einerseits besonders qualifiziertes und bereits mehrfach evaluiertes Personal aus der geisteswissenschaftlichen Sektion der Akademie der Wissenschaften der DDR (AdW) Arbeitsmöglichkeiten finden, durch die aber andererseits für ein neuartiges Paradigma kulturwissenschaftlicher Forschung neuartige Organisationsformen geschaffen werden sollten; auch von ‚Instituten auf Zeit‘ für bis zu zwölf Jahre war die Rede.

Der Wissenschaftsrat skizzierte in seinen Stellungnahmen zu den geisteswissenschaftlichen Instituten der AdW Forschungsprogramme für sieben solche Zentren<sup>5</sup>. Sechs davon<sup>6</sup> wurden vom Bund zunächst als „Forschungsschwerpunkte“ institutionell im Rahmen der „Fördergesellschaft wissenschaftliche Neuvorhaben“ finanziert, welche die Max-Planck-Gesellschaft als Trägereinrichtung gegründet hatte. Diese institutionelle Finanzierung endete jedoch – ohne dass dies von Anfang an so geplant gewesen wäre – mit einer Vorwarnung im zweiten Halbjahr 1994 am 31.12.1995. Die Zentren, die sich zu diesem Zeitpunkt gerade in einer Phase der personellen und wissenschaftlichen Konsolidierung befanden, wurden darauf verwiesen, nach ihrer formellen Neugründung im Jahr 1995 für etwa zwei Drittel ihres Mittelbedarfs Anträge an die DFG zu stellen. Das restliche Drittel sollte von den Sitzländern Berlin, Brandenburg und Sachsen als Grundausrüstung bereitgestellt werden. Für die drei Berliner Zentren wurde ein gemeinsamer Trägerverein gegründet, für jedes der übrigen drei ein eigener. Die DFG beriet die Zentren bei der Antragstellung, nahm die Anträge entgegen, ließ sie vor Ort von Prüfungsgruppen begutachten und gab aufgrund von Entscheidungen ihres Hauptausschusses im Herbst 1995 Förderzusagen für sechs Zentren ab 1. Januar 1996. „Mit dem Beginn der Förderung“, schreibt der Wissenschaftsrat später, „wurde zwischen Bund, Sitzländern und der DFG zugleich die Vereinbarung getroffen, eine Finanzierung in dem für die Geisteswissenschaftlichen Zentren gefundenen Modus – positive Zwischenevaluationen vorausgesetzt – längstens für zwölf Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 2007 vorzusehen<sup>7</sup>.“ So ist es auch geschehen; allerdings hat die DFG die Förderung eines der Zentren aus wissenschaftlichen Gründen nach dem Jahr 2002 nicht mehr weitergeführt; es

---

<sup>5</sup> Eine Zusammenfassung der Gründungsgeschichte mit Nachweisen in: Wissenschaftsrat (2006) Kapitel C S. 89ff. Die Zentren sollten, so heißt es dort, „sowohl in struktureller wie auch in organisatorischer Hinsicht ein innovatives Element im Wissenschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland darstellen“.

<sup>6</sup> Das siebte geplante Zentrum sollte später im neu zu gründenden Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte aufgehen und hat keine gemeinsame Geschichte mit den anderen sechs Zentren.

<sup>7</sup> Wissenschaftsrat 2006, S. 91

wurde, nachdem auch der Wissenschaftsrat<sup>8</sup> keine positive Empfehlung gegeben hat, im Jahr 2007 geschlossen.

Heute werden vier Geisteswissenschaftliche Zentren, derzeit bis 2019, vom BMBF gemeinsam mit den Sitzländern gefördert<sup>9</sup>. Das Zentrum für Zeithistorische Forschung in Potsdam ist seit 2009 Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft.

Aus den hier zusammengefassten Erfahrungen mit der Gründungsgeschichte der Geisteswissenschaftlichen Zentren lassen sich folgende, für das vorliegende Projekt relevante Aussagen ableiten:

- Der Wissenschaftsrat wollte die Geisteswissenschaftlichen Zentren ursprünglich bevorzugt in den Universitäten angesiedelt wissen. Das war unter den damaligen Verhältnissen illusorisch; es wäre auch heute noch sehr schwierig. Auch für das Projekt einer Forschungsstelle in Nachfolge der Forschungsarbeiten des BStU sollte man insoweit nicht optimistisch sein.
- Das vom Wissenschaftsrat vorgeschlagene Finanzierungsmodell (ein Drittel Grundausstattung, zwei Drittel Projektförderung) hat sich ebenfalls schon bei den ersten Förderanträgen als illusorisch erwiesen, u.a. weil die Kosten für die Infrastruktur (Gebäude, Heizung, Energie etc.) unrealistisch angesetzt waren. Ein Drittel war, wie auch immer man die Gesamtkosten schätzte, schlicht unzureichend. Die DFG und die Sitzländer, deren Zuwendungen in den Landeshaushalten auf dieser Grundlage berechnet waren, haben stillschweigend davon abgesehen, das Modell ausbuchstabiert zur Grundlage der Förderanträge zu machen. Ein unabhängiges Forschungsinstitut – auch ein „Institut auf Zeit“ – muss aus seiner Grundfinanzierung seinem wissenschaftlichen Auftrag gerecht werden können; andernfalls wird es scheitern.
- Die vom Wissenschaftsrat vorgeschlagene Befristung auf zwölf Jahre ist ein in der Förderung von Forschungsprojekten in Universitäten bewährtes Prinzip, wie sich an den Sonderforschungsbereichen und allen Programmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder ablesen lässt. Auf außeruniversitäre Einrichtungen, wie die Geisteswissenschaftlichen Zentren sie darstellen, lässt es sich jedenfalls dann nicht übertragen, wenn die Arbeitsfähigkeit – letztlich die Existenz – einer Einrichtung von externer Förderung abhängt. So ist eines der Geisteswissenschaftlichen Zentren schließlich geschlossen worden, nachdem es ihm nicht gelungen war, sich die Förderung der DFG zu erhalten. Alle anderen Geisteswissenschaftlichen Zentren haben inzwischen ihre Programme mehrfach weiterentwickelt. Ihre Fähigkeit, dies erfolgreich zu tun, ist die Voraussetzung für die fortdauernde Anerkennung ihrer Förderungswürdigkeit. Wenn sie also nicht haushaltsrechtlich geboten und dadurch unausweichlich ist, ist einer kalendarischen Befristung eine regelmäßige, unabhängige Leistungsbewertung allemal vorzuziehen.

---

<sup>8</sup> Wissenschaftsrat 2006, S. 237ff.

<sup>9</sup> Bundesministerium für Bildung und Forschung 2012, S. 6-7 und 11



## Zitierte Literatur

Ulrich Battis, Jens Kersten (2002): Institut auf Zeit. Haushalts-, wissenschafts-, organisations- und arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen für die mittelfristige Forschungsförderung. Bonn, Deutscher Hochschulverband (Wissenschaftspolitik und Wissenschaftsrecht, Band 2)

BMBF (Bundesministerium für Bildung und Forschung): Geistes- und Sozialwissenschaften [bmbf.de/de/geistes-und-sozialwissenschaften-152.html](http://bmbf.de/de/geistes-und-sozialwissenschaften-152.html) (am 25.10.2015)

Bundesministerium für Bildung und Forschung (2012): Das Rahmenprogramm Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften

Wissenschaftsrat (2006): Empfehlungen zur Entwicklung und Förderung der Geisteswissenschaften in Deutschland

Wissenschaftsrat (2006a) Stellungnahme zum Militärgeschichtlichen Forschungsamt (MGFA), Potsdam<sup>10</sup>

Wissenschaftsrat (2015): Stellungnahme zum Hertie-Institut für klinische Hirnforschung an der Universität Tübingen

---

<sup>10</sup> heute: Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr ZMSBw